

ten und Traditionen geregelt, die Ausdruck der auf dem gemeinschaftlichen Eigentum der Gentes und Stämme beruhenden Interessensolidarität waren.

Auf der Grundlage des Privateigentums und der Klassenspaltung bildeten sich Regeln heraus, die nicht mehr gemeinsame Interessen ausdrückten, sondern jenen dienten, in deren Händen sich die Produktionsmittel und die öffentliche Gewalt befanden. „Auf einer gewissen, sehr ursprünglichen Entwicklungsstufe der Gesellschaft stellt sich das Bedürfnis ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, daß der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des\* Austausch unterwirft. Diese Regel, zuerst Sitte, wird bald *Gesetz*. Mit dem Gesetz entstehen notwendig Organe, die mit seiner Aufrechterhaltung betraut sind — die öffentliche Gewalt, der Staat/<sup>13</sup>

Das Recht entstand ursprünglich hauptsächlich aus Sitten, die in Staatswillen transformiert wurden; daneben aber auch aus Gerichtsentscheidungen sowie anderen staatlichen Entscheidungen, denen die Bedeutung allgemeiner Normen beigelegt wurde. Später wurde dazu übergegangen, von bestimmten Staatsorganen Rechtsnormen setzen zu lassen. Die staatliche Rechtssetzung wurde typisch. Deshalb wird auch vom gesetzten Recht im Unterschied zum Fallrecht gesprochen.

Wie der Staat, so ist auch das Recht keineswegs eine der Gesellschaft von außen aufgezwungene Erscheinung. Es ist vielmehr ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungsstufe. Das Recht ist ein notwendiger Bestandteil der in Klassen gespaltenen Gesellschaft. Es entsteht, wirkt und entwickelt sich nicht über oder außerhalb der Gesellschaft, weshalb es auch keine von der gesetzmäßigen Entwicklung der Gesellschaft unabhängige und selbständige Geschichte kennen kann.<sup>14</sup>

Die Existenz des Rechts weist darauf hin, daß unterschiedliche, materielle Klasseninteressen in der Gesellschaft vorhanden sind. *Recht entsteht auf der Grundlage von Klassenunterschieden und -Widersprüchen; es drückt den Willen der ökonomisch und politisch herrschenden Klasse aus, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse wurzelt. Der Klassencharakter rechtlicher Regeln besteht darin, daß in ihnen nur der Wille jener Klasse zum Ausdruck kommt, die staatlich herrscht*

Die herrschende Klasse verleiht ihrem Willen allgemeinen Ausdruck, indem sie ihn in Form des Staatswillens zum Gesetz erhebt. Recht ist aus diesen Gründen nur Bestandteil einer staatlich organisierten Gesellschaft. Recht selbst ist eine politische Erscheinung, die eine spezifische Form staatlicher Machtausübung verkörpert. Das Recht hat politischen Inhalt, da es organisch mit der staatlich organisierten Tätigkeit verbunden ist. Den politischen Inhalt des Rechts anzuerkennen und hervorzuheben heißt aber nicht, das Recht in der Politik aufzulösen oder mit der Politik zu identifizieren. Es gibt zwar kein unpolitisches Recht, aber nicht alle Politik wird allein mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt. Recht ist nur *ein* Instrument, um die Politik einer herrschenden Klasse durchzusetzen (vgl. Kap. 15).

Das Recht ist notwendiger Bestandteil des Überbaus von Klassengesellschaft-

13 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 276.

14 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 53, 63.